

## Neues in der Kurzarbeitsrichtlinie ab 1.7.2022 (vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ministerien zur Richtlinie)

Im Wesentlichen wird das aktuelle Modell der Kurzarbeit bis Jahresende verlängert, allerdings wird der Zugang zur Kurzarbeit in mehreren Punkten restriktiver geschaltet, um die Inanspruchnahme der Kurzarbeitsbeihilfe einzudämmen. Für den Fall neuerlicher behördlicher Eingriffe wurde Vorsorge getragen und dem Vorstand entsprechende Ermächtigungen erteilt.

### Die Eckpunkte im Detail:

- Arbeitskräfteüberlasser können künftig nur dann in Kurzarbeit gehen, wenn auch der Beschäftigte in Kurzarbeit ist.
- Beratungsverfahren vor Beginn der Kurzarbeit  
Jedes Unternehmen, das beabsichtigt, in Kurzarbeit zu gehen, muss diese Absicht mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Beginn der Kurzarbeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS anzeigen und ein Beratungsverfahren im AMS unter Zuziehung des Betriebsrates und der zuständigen Sozialpartner durchlaufen. Im Beratungsverfahren wird geprüft, ob die Kurzarbeit nicht durch andere geeignete Maßnahmen (Abbau von Alturlaube, Zeitguthaben, ...) abgewendet werden kann.

**Hinweis:** Betriebe, die beabsichtigen ab 1.7.2022 in Kurzarbeit zu gehen, müssen daher möglichst rasch, spätestens am 10.6.2022 der zuständigen RGS ihre Absicht anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt ist es nicht erforderlich, alle Unterlagen (insbesondere Sozialpartnervereinbarung mit Unterschriften) fertig gestellt zu haben, da im Beratungsverfahren erst abgeklärt wird, ob Kurzarbeit überhaupt das passende Instrument ist.

Über das Beratungsverfahren wird ein Beratungsprotokoll ausgestellt, das die Unternehmen im Zuge der Begehrensstellung gemeinsam mit der Sozialpartnervereinbarung wie bisher im eAMS-Konto hochladen. Die Zustimmung der überbetrieblichen Sozialpartner erfolgt über das Webportal.

- Die Kurzarbeitsbeihilfe kann bis längstens 31.12.2022 begehrt werden.
- Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe  
Die bisherige Höhe der Beihilfe samt Selbstbehalt von 15% bleibt. Bei durchgängiger Kurzarbeit mit Beginn vor dem 1.7.2022 wird als Bemessungsgrundlage die Beitragsgrundlage des Monats Juni 2022 herangezogen.
- Weitere Rahmenbedingungen  
Die Unternehmen sind verpflichtet, die ArbeitnehmerInnen/Lehrlinge individuell und nachweislich jeweils nach Vorlage der Teilabrechnungen beim AMS über die abgerechneten Ausfallstunden zu informieren.  
Hinweis: Dieser Punkt geht auf eine Vorgabe des Rechnungshofs zurück.
- Im Fall normativer Eingriffe, wie etwa Betretungsverboten, wird der Vorstand ermächtigt, die bisher während der Lockdowns geltenden Erleichterungen wieder einzuführen.
- Das zuständige Landesdirektorium ist künftig vor jeder Genehmigung der Erstbegehrens zu hören.
- Die Zustimmung der überbetrieblichen Sozialpartner erfolgt immer explizit über das Webportal.